



Statuten der SAC Sektion Piz Sol

Art. 1

Name

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Piz Sol besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. **ZGB**. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Sitz

- 2 Der Sitz der SAC Sektion Piz Sol befindet sich in Mels.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Piz Sol vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - Gemeinsame Bergtouren, Wanderungen, Skitouren und Veranstaltungen;
 - Versammlungen, Vorträge und Kurse;
 - Erstellung und Unterhalt von Hütten;
 - Schaffung und Unterhalt von alpinen Rettungsstellen;
 - Unterhalt einer Bibliothek; z.B. Führer, Karten, Bücher;
 - Unterstützung von Natur- und Heimatschutzbestrebungen.

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Piz Sol können natürliche Personen in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erlangen. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Piz Sol ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der SAC Sektion Piz Sol.

Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Piz Sol die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

- Mitgliedschaft in mehreren Sektionen** 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- Sektionsübertritte** 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
- Ehrenmitglieder** 7 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die HV. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber der finanziellen Verpflichtungen enthoben.
- Austritt** 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.
- Ausschluss** 9 Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz zweier Mahnungen der Geschäftsstelle des SAC in Bern nicht bezahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- 10 Mitglieder, die anderen Verpflichtungen gegenüber der SAC Sektion Piz Sol oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4

Beiträge, Zentralbeitrag

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden.

Art. 5

Organe

- 1 Die Organe der SAC Sektion Piz Sol sind:
- Die Hauptversammlung (HV)
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle
 - Die Kommissionen

Art. 6

Hauptversammlung

- 1 Die HV ist das oberste Organ der SAC Sektion Piz Sol. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.
- 2 Einladungen für die Hauptversammlungen erfolgen durch persönliche Anzeige oder durch Publikation in den Clubnachrichten unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände jeweils

spätestens acht Tage vor der Versammlung.

- 3 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- 4 Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Geschäfte

- 5 Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Hüttenchefinnen/der Hüttenchefs, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle mit Amtsantritt auf das folgende Neujahr. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Nach der ersten Amtsperiode kann jedes Vorstandsmitglied bei frühzeitiger Bekanntgabe auf Ende eines Jahres zurücktreten. Ersatzwahlen werden für den Rest der laufenden Amtsdauer getroffen;
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Tourenprogramm;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Statutenrevision;
 - Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche HV

- 6 Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.
- 7 Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 7

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.
- 2 Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- 3 Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

- 4 Die HV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 8

Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Piz Sol. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.
- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die sich in folgende Obliegenheiten teilen:
 - Präsidentin/Präsident
 - Aktuariat
 - Kassawesen
 - Vertreterin/Vertreter der Hütten
 - Präsidentin/Präsident der Tourenkommission
 - Rettungschefin/Rettungschef
 - Vertreterin/Vertreter der Clubnachrichten.
- 3 Ein Vorstandsmitglied erhält zusätzlich das Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten. Dieses Amt kann nicht durch die Präsidentin/den Präsidenten ausgeübt werden.
- 4 Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten und der Hüttenvertreterin/des Hüttenvertreters verteilt der Vorstand die Chargen selbst.
- 5 Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zeichnet zusammen mit der Aktuarin/dem Aktuar oder der Kassiererin/dem Kassier kollektiv. Für das Kassawesen führt die Kassiererin/der Kassier Einzelunterschrift.

Aufgaben

- 5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vollzug der Beschlüsse der HV;
 - Erlass von Reglementen;
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Vorbereitung und Durchführung der HV;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Finanzkompetenz

- 6 Der Vorstand ist befugt, über Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 3'000.-- von sich aus zu beschliessen.

Art. 9

Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung und legt der Hauptversammlung Bericht und

Anträge vor.

Art. 10 **Clubhütten**

- 1 Jede Hütte wird durch eine Hüttenchefin/einen Hüttenchef verwaltet. Für jede Hütte ist durch das Kassawesen gesondert Rechnung zu führen.
- 2 Die vom Vorstand zu wählenden Hüttenwartinnen/Hüttenwarte haben die Anordnungen der Hüttenchefin/des Hüttenchefs zu befolgen. Die Tätigkeit und das Anstellungsverhältnis der Hüttenwartinnen/der Hüttenwarte werden vertraglich geregelt. Im übrigen gilt das Hüttenreglement des Gesamtclubs.

Vertretung im Vorstand

- 3 Die Hüttenchefinnen/die Hüttenchefs haben im Vorstand eine Stimme. Diese darf jeweils diejenige Hüttenchefin/derjenige Hüttenchef, deren/dessen Hütte durch ein im Vorstand zu behandelndes Geschäft betroffen ist, abgeben. Ist keine Hütte oder sind alle Hütten im gleichen Ausmass durch ein Geschäft betroffen, so haben sich die Hüttenchefinnen/die Hüttenchefs auf eine gemeinsame Abgabe einer Stimme zu einigen. Im übrigen dürfen alle Hüttenchefinnen/Hüttenchefs an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 11 **Tourenkommission**

- 1 Die Tourenkommission arbeitet das Tourenprogramm für alle Bereiche aus. Sie organisiert die Sommer- und Wintertouren und Kurse. Im übrigen gilt das Tourenreglement der Sektion.

Wahlen

- 2 Der Vorstand wählt die Mitglieder der Tourenkommission. Die Präsidentin/der Präsident der Kommission ist Vorstandsmitglied.

Verantwortlichkeit

- 3 Die Tourenkommission ist gegenüber dem Vorstand dafür verantwortlich, dass alle von der SAC Sektion Piz Sol ausgeschriebenene Anlässe von Tourenleiterinnen/von Tourenleitern durchgeführt werden, die den Herausforderungen für die Leitung der entsprechenden Tour gewachsen sind.

Art. 12 **Rettungswesen**

- 1 Die Rettungschefin/der Rettungschef ist für das Rettungswesen der Sektion verantwortlich. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer durch die zuständigen Organe organisierten Rettungsaktion sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesamtclubs versichert.

Art. 13 **Haftung**

- 1 Die SAC Sektion Piz Sol haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Piz Sol ist ausgeschlossen.

Art. 14

Statutenrevision

- 1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.

Art. 15

Auflösung

- 1 Die Auflösung der Sektion kann nur aufgrund eines vorangegangenen Beschlusses durch Urabstimmung mit drei Viertel Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion. Vermögen aus der gemeinnützigen Sektionstätigkeit geht an eine Institution mit gleichem Zweck.

Art. 16

Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

Art. 17

Schlussbestimmung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 10. März 2012 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 7. März 2009 gültigen Statuten und treten am 1. April 2012 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC

SAC Sektion Piz Sol

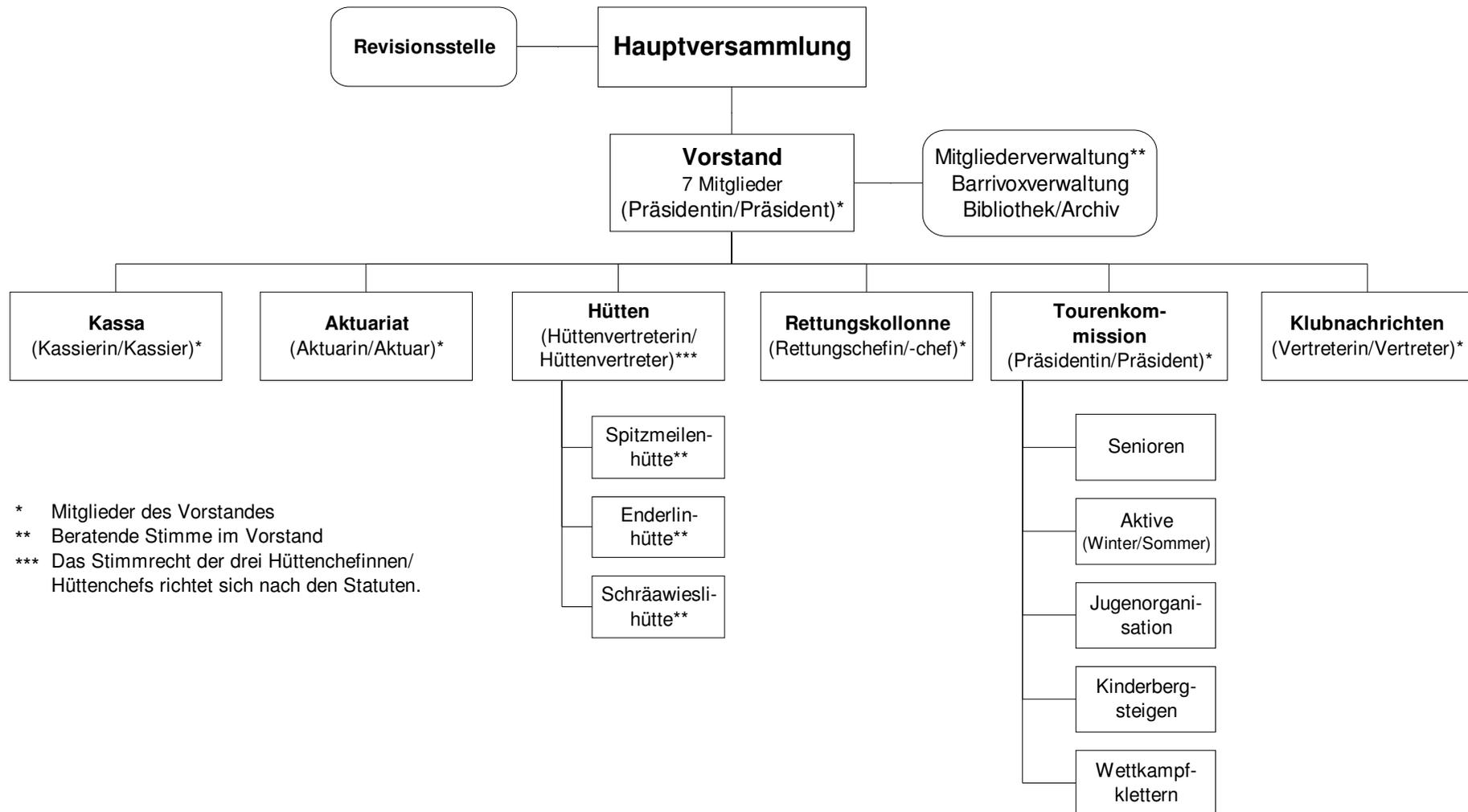
Präsident

Aktuar

Anna-Maria Jarc

Reto Hobi

Organigramm SAC Sektion Piz Sol



Dieses Organigramm bildet keinen integrierenden Bestandteil der Statuten.